



Hessen CyberCompetenceCenter (Hessen3C)

Verpflichtung auf das Traffic-Light-Protokoll

Behandlung vertraulicher Informationen

Version 1.8 vom 28.03.2022

**CYBER
COMPETENCE
CENTER**

1. Traffic-Light-Protokoll

1.1. Motivation

Vertrauen ist eine wichtige Grundlage für die Arbeit des Hessen3C, Bereich Cybersecurity (CERT-Hessen), nachfolgend als CERT-Hessen bezeichnet.

Informationen Dritter werden vom CERT-Hessen grundsätzlich vertraulich behandelt. Sie werden nur im zur Erfüllung seiner Aufgaben unbedingt erforderlichen Umfang weitergegeben. Das CERT-Hessen nutzt das Traffic-Light-Protokoll (TLP), um den vertrauensvollen Umgang mit Informationen zu steuern.

Unsere Kooperationspartner, insbesondere das BSI und der VCV, gehen davon aus, dass das CERT-Hessen und die hessischen Organisationen die Vorgaben dieser Vertraulichkeitsvereinbarung beachten und dezentral an ihre Kooperationspartner im Land Hessen weitergeben.

Wir bitten Sie deshalb, die Erläuterungen der Vereinbarung zur Kenntnis zu nehmen. Unsere Kooperationspartner, die nicht der Landesverwaltung angehören, bitten wir darum, die Verpflichtung unterzeichnet an uns zu senden. Landesbedienstete sind hiervon ausgenommen.

1.2. Erläuterung des Traffic-Light-Protokolls

1.2.1. Allgemeine Hinweise

Die Einstufung einer mündlichen Information wird vom Eigentümer vorgenommen und dem Zuhörerkreis stets vor der Weitergabe mitgeteilt. Personen, die nicht TLP-verpflichtet sind, müssen die Besprechung für die Dauer der Weitergabe von als TLP-RED, TLP-AMBER und TLP-GREEN eingestuft Informationen verlassen.

Schriftstücke, die nach TLP eingestuft werden sollen, sind vom Verfasser vor Beginn des eigentlichen Informationsinhaltes auf jeder Seite des Dokuments mit dem Stichwort TLP-RED, TLP-AMBER, TLP-GREEN oder TLP-White zu kennzeichnen und nur berechtigten Personen auszuhändigen.

Es gelten Einschränkungen bei der Weitergabe TLP-eingestufter Informationen gemäß der folgenden Einteilung, die durch den Informationsersteller vorgenommen wird. Sollte eine Weitergabe notwendig werden, die mit diesen Einschränkungen kollidiert, so ist diese Weitergabe durch den Informationsersteller nachvollziehbar zu genehmigen.

1.2.2. Abgrenzung von TLP und Verschlussachen

Liegt ein Dokument oder eine sonstige Information bereits mit einer Klassifizierung nach dem Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz bzw. der Verschlussachenanweisung (VSA) oder einer sonstigen internationalen Klassifizierung (z.B. NATO Secret u. ä.) vor, so bleibt diese Klassifizierung unverändert bestehen. Die Vorschriften und Regelungen, die diese Klassifizierungen mitbringen, sind entsprechend zu beachten und bleiben von der TLP Regelung unberührt. Bitte beachten Sie, dass die Vorschriften des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (HSÜG) anzuwenden sind, sofern Sie und Ihre Kooperationspartner Zugang zu Verschlussachen haben.

1.2.3. Sicherer Informationsaustausch mit TLP

Das BSI hat ein Merkblatt zum Traffic-Light-Protokoll herausgegeben, das den Standard ausführlich erläutert. Wir legen dieses Merkblatt als Anlage bei und verweisen auf die dort hinterlegten Informationen. Das Merkblatt (in der jeweiligen aktuellen Version) und diese Verpflichtung werden auf der Internet Webpräsenz des Hessen3C veröffentlicht. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird eine gemeinsame Version für Landesbedienstete und sonstige Personen vorgehalten. Die Unterzeichnung der letzten Seite des Dokuments soll nur von Personen vorgenommen werden, die keine Landesbediensteten sind. Alle Rückfragen richten Sie bitte an das unten genannte Funktionspostfach.

1.2.4. Kompromittierung von Informationen

Bereits beim Verdacht auf Kompromittierung von Informationen (Verlust, usw.) sind umgehend der Informationsersteller und das CERT-Hessen zwecks Schadensminimierung über den Sachverhalt zu informieren.

Informationen, die vom Ersteller nicht nach TLP gekennzeichnet wurden, werden vom CERT-Hessen und seinen Mitarbeitern als TLP-White behandelt.

Die Verpflichtungen aus der Verschlussachenanweisung des Landes Hessen¹ gehen dem TLP-Protokoll vor.

¹ Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 13 / 2010, S. 934 ff.

Bitte senden Sie die unterzeichnete Erklärung unter Punkt 2 bei Bedarf (bitte nur diese Seite!) **vorzugsweise** per E-Mail an das Funktionspostfach des CERT-Hessen:

E-Mail: cert@hessen3c.hessen.de

Alternativ können Sie es auch an folgende Adresse senden:

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Hessen CyberCompetenceCenter (Hessen3C)
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Das Merkblatt des BSI zum sicheren Informationsaustausch mit TLP entnehmen Sie bitte dem folgenden Link:

[Traffic Light Protocol \(TLP\) 17-11 \(Stand: November 2017\)](#)

2. Verpflichtung – Nur für Personen, die keine Landesbedienstete sind

Ich habe die Regelungen des CERT-Hessen zur Behandlung von Informationen Dritter und zum Traffic-Light-Protokoll zur Kenntnis genommen und werde sie in vollem Umfang beachten. Bei einer erforderlichen Weitergabe werde ich den Empfänger auf die aus der TLP-Einstufung folgenden Weitergabe-Restriktionen in geeigneter Form hinweisen.

Sollten sich Änderungen an diesen Regelungen ergeben, wird das CERT-Hessen mich darüber in Kenntnis setzen.

Bitte nehmen Sie die folgende E-Mail-Adresse in Ihren Verteiler auf:

(Name in Druckbuchstaben)

Datum, Ort

Unterschrift